

**646 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP****Bericht  
des Justizausschusses**

**über die Regierungsvorlage (437 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwendung von Schallträgern im zivilgerichtlichen Verfahren**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll zur Hebung der Leistungsfähigkeit der Gerichte bei gleichzeitiger Kostenersparnis die Verwendung von Schallträgern für die Abfassung des Verhandlungsprotokolls im zivilgerichtlichen Verfahren zugelassen werden.

Der Justizausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. Jänner 1973 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, in welcher außer dem Berichterstatter die Abgeordneten

DDr. König, Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Skritek, Dr. Hauser, Dr. Blenk und Schieder sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschufobmann Abgeordneter Zeillinger das Wort ergriffen, wurde der Gesetzentwurf mit der begedruckten Abänderung einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (437 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 30. Jänner 1973

**Kern**  
Berichterstatter

**Zeillinger**  
Obmann

**Abänderung**

zum Gesetzentwurf in 437 der Beilagen

Art. II hat zu lauten:

„Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1973 in Kraft.“